



Anglerverein Ettenheim e. V. 1970

Vereinssatzung

Vom

15.01.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Angelverein Ettenheim e.V. 1970
Er hat seinen Sitz in Ettenheim

Er ist eingetragener Verein und zwar unter der Vereinsregisternummer 052 des Amtsgerichtes Ettenheim.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- I. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.
- II. Zweck des Vereins:
 1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern, unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des VDSF.
 2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- III. Aufgabe des Vereins:
 1. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
 2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zweck körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern.
 3. Förderung der Vereinsjugend.
 4. Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Als fördernde Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muss.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
3. Durch Ausschluss.

Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied,

- a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
- b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer beschädigt hat,
- c) wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- d) wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat.
- e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
- f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinem Beitrag oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht, Vereinspapier, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 6 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann die Vorstandschaft in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflagen (z. B. Ersatzleistung)
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigenen Anlagen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z. B. Arbeitsstunden) zu erfüllen,
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Schatzmeister zu entrichten

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

die Vorstandschaft

die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, Schatzmeister, Gewässerwart, Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vors. wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Der 1. Vorstand überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

Die Sitzungen des Vorstands werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den ersten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich zu erfolgen oder durch Veröffentlichung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung der Vorstandschaft.
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und Festlegung des Jahresbeitrages und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder.
5. Satzungsänderung.
6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen der Vorstandschaft bei Ausschlüssen.
7. Verschiedenes.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie die Vorstandschaft gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereines treuhänderisch übergeben mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für gleiche sportliche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

§ 13 Satzung

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzung der Satzung vorzunehmen

§ 14 Vereinsbestimmungen

§ 15 Befischen der Vereinsgewässer

1. Das Fangen von Fischen ist ohne Ausnahme nur mit zwei Handangeln erlaubt.
2. Die Angelruten - mit Angelköder im Wasser - dürfen nicht ohne Aufsicht am Angelgewässer zurückgelassen werden.
3. Der Fischfang mit Reusen oder Netzen ist nicht erlaubt.

Es gelten die gesetzlichen Schonmasse.

1. Pro Tag dürfen nur drei Edelfische, pro Woche nur sechs Edelfische gefangen werden.
2. Der Ettenbach ist vom 01.10 bis zum 28.02 gesperrt.
3. Während Vereinsveranstaltungen / Arbeitseinsätzen sind die Vereinsgewässer zum angeln gesperrt.

§ 16 Arbeitsstunden

Jedes Mitglied hat 10 Arbeitsstunden zu leisten, es ist selbst dafür verantwortlich, dass seine geleisteten Stunden in die Liste beim Arbeitsleiter eingetragen werden. Nicht erbrachte Stunden werden berechnet.

Folgende Personen sind von den Arbeitsstunden befreit:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- b) Schüler bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- c) schwerbehinderte Mitglieder
- d) Mitglieder die das 60. Lebensjahr erreicht haben
- e) Ehrenmitglieder

§ 17 Jungenangler

Jungangler, ist wer den Jugendfischereischein besitzt und noch keine 18 Jahre alt ist.

Er darf nur in Aufsicht eines mindestens achtzehn Jahre alten Inhabers eines Fischereischeinbesitzers, mit einer Handangel angeln

Hat der Jungangler die Fischereiprüfung bestanden, hat er die gleichen Rechte und Pflichten am Gewässer wie ein Vollmitglied.

Stimmberechtigt ist der Jungangler, wenn er Vollmitglied ist und das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Jungangler dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Anglers das Bootsangeln ausüben.

§ 18 Bootsangeln

1. Die Lizenz für das Bootangeln wird ausschließlich vom Angelverein Ettenheim e.V. 1970 für seine Mitglieder ausgestellt.
2. Das Benutzen eines Boots für das Angeln ist nur am Apostelsee erlaubt.
3. Der Liegeplatz ist vom Verein festgelegt.
4. Das Boot darf nur zum Angeln verwendet werden, nicht zum Spazieren fahren.
6. Das Boot darf mit E-Hilfsmotor ausgestattet sein.
7. Beim Bootsangeln ist ein Mindestabstand von 30 Metern zum Ufer einzuhalten.

§ 19 ruhende Mitgliedschaft

Das aktive Mitglied kann aus wichtigen Gründen für längstens zwei Jahre, das „Ruhens der aktiven Mitgliedschaft“ beantragen. Hierüber entscheidet der Vorstand. Er erhält keinen Fischereierlaubnisschein.

§ 20 Haftung

Das Angeln wird auf eigene Gefahr ausgeübt. Der Verein übernimmt bei Sach- und Personenschaden keinerlei Haftung.

Ettenheim, den 15.01.2014

Der Vorstand

